

Jahresbericht 2014



Zahlenspiegel 2014

	2014	2013
Zuständigkeit		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	60.638	55.635
Zahl der Hochschulen	6	6
Gesamt		
Umsatzerlöse in €	19.917.095	18.036.795
Sozialbeiträge in €	8.670.985	7.202.301
Festbetragszuschuss in €	3.477.000	3.539.000
Personalaufwand in €	13.453.391	12.535.247
Bilanzsumme in €	160.811.144	157.030.238
Zahl der Bediensteten am 31.12.	406	392
Gastronomie		
Verkaufserlöse in €	8.657.325	8.201.603
Zahl der Essen	1.431.838	1.376.123
Durchschnittlicher Preis pro Essen in €	3,11	3,06
Studentisches Wohnen		
Mieterlöse in €	11.259.771	9.835.192
Zahl der Wohnplätze	3.800	3.750
Durchschnittliche Miete pro Platz in €	257	257
Kindertagesstätten		
Zahl der Plätze	188	188
Betriebskostenzuschuss	2.463.616	2.373.437
Ausbildungsförderung		
Ausgezahlte Fördermittel in €	51.630.238	49.229.458
Zahl der Bewilligungen	10.452	10.509
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	412	390
Quote der Geförderten in vH	17,1	18,7

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Stationen 2014	6
Lagebericht	7
Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	15
Organe	17

Aus den Bereichen

Gastronomie	19
Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften	24
Studienfinanzierung	28
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	31
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	36
Informationstechnologie / Datenschutz	38
Personalwesen	39

Anlagen

Anhang zum Jahresbericht	43
Bilanz per 31.12.2014	52
Gewinn- und Verlustrechnung 2014	54
Studierendenzahlen	55
Mitgliedschaften	56
Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz	57
Corporate Governance	57
Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen	59
Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf	64
Organigramm	69
Historie	70
Impressum	71

Vorwort

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen einen informativen Überblick zu den Ereignissen des abgelaufenen Geschäftsjahres 2014 geben. Selbstverständlich erhalten Sie auch entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung eine Darlegung über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der Finanzmittel. Traditionell haben wir Bildmaterial eingefügt, welches sowohl Teilausschnitte der markanten Szenen des vergangenen Jahres visualisiert als auch einige Menschen zeigt, welche das erfolgreiche Wirken unseres Studierendenwerks erst ermöglichen.



Alle wesentlichen unternehmerischen Prozesse und Entscheidungen sowie zukunftsorientierten Ausrichtungen auf die Bedürfnisse der Studierenden wurden durch die jederzeit angenehme, sachliche und zielführende Zusammenarbeit sowohl mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch mit dem Personalrat herbeigeführt. Die Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgaben sowie darüber hinausgehende Serviceleistungen bis hin zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Studierende wurden durch den motivierten und engagierten Einsatz aller Beschäftigten ermöglicht. Ich möchte mich an dieser Stelle für das verantwortliche Handeln aller Beteiligten sowie für die jederzeit angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Insbesondere möchte ich alle Beschäftigten, verbundene Unternehmen, zuständige Stellen, Institutionen, Freunde und Unterstützer, den Personalrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates bitten, ihr Handeln und Wirken auch im Jahr 2015 und darüber hinaus auf eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung abzustellen. Themen wie „Studierendenzahl-Höchststand“, „Wohnplatzversorgung“, „Mensakapazitäten“, „längerfristige demographische Entwicklung“ und letztlich auch die durch das zum Oktober 2014 neu gefasste „Studierendenwerksgesetz“ schwieriger und ineffizienter zu handhabenden Rahmenbedingungen beschäftigen uns in der Zukunft.

Schon heute an das „Übermorgen“ denken. Nur so kann ein auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage stehendes Studierendenwerk auch im Jahr 2020 und darüber hinaus bei höchsten Serviceleistungen effizient bestehen.

Düsseldorf, im April 2015

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Stationen 2014

- | | |
|----------|--|
| Januar | <ul style="list-style-type: none">• Bezug von zwei weiteren Häusern der neuen Wohnanlage Briener Straße mit 112 Wohnplätzen in Kleve. |
| März | <ul style="list-style-type: none">• Eröffnung der Mensa und des Bistros in Kamp-Lintfort. |
| April | <ul style="list-style-type: none">• Bezug der neuen Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen. |
| Mai | <ul style="list-style-type: none">• Deutsch-polnische Studierendenbegegnung in Düsseldorf. |
| Juni | <ul style="list-style-type: none">• Amtsantritt des neuen Leiters der Abteilung Ausbildungsförderung.• Deutsch-französisches Partnerschaftstreffen in Nantes. |
| August | <ul style="list-style-type: none">• Inkrafttreten des novellierten Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).• Richtfest der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee in Kamp-Lintfort. |
| Oktober | <ul style="list-style-type: none">• Das novellierte Studentenwerksgesetz, nunmehr als Studierendenwerksgesetz bezeichnet, tritt in Kraft. |
| November | <ul style="list-style-type: none">• Beginn der Renovierungsarbeiten an der „Villa K“ in Kamp-Lintfort.• Verabschiedung des 25. BAföG-Änderungsgesetzes. |

Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Seit dem 1. Oktober 2014 gilt eine neue gesetzliche Grundlage, die nunmehr Studierendenwerksgesetz (StWG) heißt. Die Gesetzesänderung bringt unter anderem eine Reihe von neuen Vorschriften hinsichtlich des Verwaltungsrates (§§ 4 und 5 StWG) sowie die Regelung, dass Studierendenwerke für die Erfüllung ihrer Aufgaben Tochtergesellschaften nur noch mit Einwilligung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung gründen dürfen (§ 2 Absatz 3 StWG), mit sich.

Der Verwaltungsrat besteht künftig aus neun statt bisher sieben Mitgliedern. Die Gruppen der Studierenden und der Beschäftigten erhalten gegenüber der alten Regelung jeweils einen Sitz mehr. Mindestens vier der neun Mitglieder müssen Frauen sein. Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates sowie die sie vertretende Person dürfen künftig nicht derselben Gruppe der Mitglieder angehören. Ausdrücklich wird im neuen Studierendenwerksgesetz auch erwähnt, dass die Mitglieder der Studierenden und die Person mit „einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet“ in keinem Beschäftigungsverhältnis zu dem Studierendenwerk oder dessen Tochtergesellschaften stehen dürfen.

Aufgrund der Novellierung des Studentenwerksgesetzes war es notwendig, eine neue Satzung für das Studentenwerk zu erlassen. Der Verwaltungsrat verabschiedete am 10. Februar 2015 die neue Satzung. Die Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ging dem Studentenwerk am 27. Februar zu. In der Satzung vom 10. Februar 2015 ist verankert, dass das „Studentenwerk Düsseldorf AöR“ nunmehr „Studierendenwerk Düsseldorf AöR“ heißt. Die neue Satzung trat am 27. Februar 2015 in Kraft.

Vorbemerkungen

Novellierung des
Studentenwerksgesetzes

Neue Namensgebung

Vermögens- und
Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

	31.12.2014	31.12.2013
	Tausend €	Tausend €
Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen	154.306	148.659
Finanzanlagen	1.430	1.400
Vorräte	378	321
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	900	522
Kassenbestand/Bankguthaben	3.668	6.085
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	129	43
Bilanzsumme	160.811	157.030
Kapital		
Eigenkapital	57.858	53.207
Sonderposten	51.068	53.306
Rückstellungen	1.079	997
Verbindlichkeiten	48.345	47.277
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.461	2.243
Bilanzsumme	160.811	157.030

Das Vermögen des Studierendenwerks nahm gegenüber dem Vorjahr um rund 3,8 Mio € zu. Ausschlaggebend hierfür war der Zugang bei den Sachanlagen aufgrund des Wertzuwachses durch den Neubau der Wohnanlagen Universitätsstraße 3 in Düsseldorf und Friedrich-Heinrich-Allee in Kamp-Lintfort. Der Kassenbestand bzw. die Bankguthaben nahmen insbesondere wegen vorzeitig vorgenommener Darlehenstilgungen ab.

Die Neubaumaßnahmen erhöhten auf der Passivseite das Eigenkapital, die Verbindlichkeiten stiegen um rund 1,1 Mio €. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist; er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen.

Wirtschaftliche Lage

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Fallpauschale sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten).

Der im Vorjahr prognostizierte Anstieg der Studierendenzahlen hat sich im Geschäftsjahr bestätigt und zu steigenden Umsatzerlösen geführt. Die Gastronomie- und Mieterlöse betragen 19,9 Mio € (Vorjahr: 18,0 Mio €). Die Mieterlöse legten dabei insbesondere aufgrund der im Jahr 2014 erstmals oder erstmals ganzjährig vermieteten Wohnplätze um 1,4 Mio € auf 11,3 Mio € zu.

Das Studierendenwerk erhielt im Berichtsjahr 7,7 Mio € (Vorjahr: 7,7 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten. Die Zunahme der Sozialbeiträge auf 8,7 Mio € (Vorjahr: 7,2 Mio €) ist auf die stark gestiegene Zahl der Studierenden sowie die erstmals ganzjährige Wirkung der Erhöhung des Beitrages um 5,80 € auf 79,00 € zum Wintersemester 2013/14 zurückzuführen.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafeterien und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 957 T€ auf 10,8 Mio €. Der Personalaufwand übertraf mit 13,5 Mio € den Vorjahresbetrag um 918 T€.

Der Jahresüberschuss lag mit 4.651.172,26 € um rund 2,4 Mio € höher als im Vorjahr. Im Berichtsjahr ist es insbesondere durch die Baumaßnahmen im Wohnanlagenbereich und die Inbetriebnahme der neuen Gastronomieeinrichtungen in Kamp-Lintfort gelungen, die künftige Leistungsfähigkeit des Studierendenwerks zu erhöhen. Das Studierendenwerk verfügt über solide wirtschaftliche Verhältnisse.

Im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf studieren so viele Studierende wie nie zuvor. Im Wintersemester 2014/15 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 60.638 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig. Die Zahl der Studierenden stieg mit 5.003 bzw. 9,0 vH auch nach dem Jahr des doppelten Abiturjahrgangs erneut überaus deutlich an. Damit setzte sich der seit dem Jahr 2010 bestehende Trend stark wachsender Studierendenzahlen fort.

Studierendenzahl
 abermals stark gestiegen

Am 15. April konnten die ersten Mieterinnen und Mieter in die neue Wohnanlage an der Universitätsstraße 3 einziehen. Die Bauzeit für die im Passivhausstandard errichtete Anlage betrug lediglich neun Monate, die Investitionssumme lag bei rund 10 Mio €. Entstanden sind 125 Wohnplätze, und zwar 96 Einzelappartements, einige Zweiraumwohnungen und Appartements für Studierende mit Kind. Das Gebäude liegt zentral auf dem Universitätscampus in Düsseldorf direkt gegenüber der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“. Die Appartements sind komplett möbliert und verfügen jeweils über ein Duschbad mit Toilette sowie eine Küchenzeile. Alle

Ausbau der Wohnplätze
 in Düsseldorf

Wohnungen haben TV-, Telefon- und Internetanschluss.

Ausbau der Wohnplätze in Kleve

Anfang des Jahres 2014 ist die Wohnanlage Briener Straße in Kleve vollständig fertig gestellt und bezogen worden. Zuvor konnten bereits Ende 2013 die ersten Mieterinnen und Mieter einziehen. Auf dem vom Studierendenwerk erworbenen circa 3.700 m² großem Grundstück am Spoykanal entstanden direkt am Campus der Hochschule Rhein-Waal in drei Häusern 112 Wohnplätze im Passivhausstandard als Klimaschutzsiedlung. Die Unterkünfte in der Briener Straße bestehen aus 99 Einzelappartements, zwei Zweierwohngemeinschaften und drei Dreierwohngemeinschaften.

Das Studierendenwerk kann in Kleve in den drei Wohnanlagen Hafenstraße (37 Wohnplätze), Ludwig-Jahn-Straße/Flutstraße (126 Wohnplätze) und Briener Straße nunmehr 275 Wohnplätze anbieten. Wegen der anhaltend großen Nachfrage der Studierenden nach günstigem Wohnraum, sollen in der Ludwig-Jahn-Straße/Flutstraße weitere rund 90 Wohnplätze entstehen. Mit dem Investor, der auch bereits die beiden anderen Gebäude der Wohnanlage errichtete, sind die Verhandlungen über einen dritten Bauabschnitt und Anmietung der Wohnplätze durch das Studierendenwerk abgeschlossen. Der Investor plant, den Bau mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Der Baubeginn soll in der ersten Jahreshälfte 2015 erfolgen.

Ausbau der Wohnplätze in Kamp-Lintfort

Im Jahr 2013 kaufte das Studierendenwerk zwei unmittelbar südlich an den Campus der Hochschule Rhein-Waal angrenzende Grundstücke „an der Großen Goorley“ von zwei Privateigentümern. Ein Grundstück in der Größe von circa 3.100 m² war unbebaut, auf dem benachbarten Grundstück mit circa 1.900 m² steht die sanierungsbedürftige „Villa K“.

Auf dem unbebauten Grundstück begannen im März die Bauarbeiten für die neue Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee. Es entstehen im KfW-Effizienzstandard 40 in vier Gebäuden insgesamt 118 Wohnplätze überwiegend in Einzelappartements. Die Einzelappartements haben eine Größe von circa 21 m² und die fünf barrierefreien Zweiraumwohnungen von circa 40 m² Wohnfläche. Die ersten Mieterinnen und Mieter konnten bereits im Januar 2015 in zwei fertig gestellte Häuser einziehen, zum Sommersemester 2015 sollen alle Häuser bezugsfertig sein.

Für die „Villa K“ ist ein Umbau- und Umnutzungsplan erarbeitet worden. Danach können insgesamt 13 Wohnplätze als Einzelappartements und Zweiraumwohnungen entstehen. Um die repräsentativen Foyerbereiche zu erhalten, sind hier Gemeinschaftsbereiche vorgesehen. Im Untergeschoss ist

zudem das zentrale Hausverwaltungsbüro des Studierendenwerks für den Standort Kamp-Lintfort geplant. Mit der Vornahme der Dacherneuerung, dem Einbau neuer Fenster und der Überarbeitung der Fassade begannen im Herbst 2014 erste Sanierungsmaßnahmen. Die Sanierung der Villa soll bis circa Ende Juni 2015 abgeschlossen sein.

Das Studierendenwerk verfolgt weiterhin das Investorenmodell Friedrich-Ebert-Straße 229 in Mönchengladbach. Der Baubeginn für die Neubaumaßnahme mit 69 Wohnplätzen ist erfolgt, die Bezugfertigkeit für Oktober 2015 geplant. Die Wohnanlage liegt in fußläufiger Entfernung zum Campus der Hochschule Niederrhein und wird vom Studierendenwerk angemietet.

Wohnprojekt in
Mönchengladbach

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist mit 90,9 vH an der Immobilienbetriebsgesellschaft StudCom GmbH beteiligt, die restlichen Anteile hält die Wandlitzsee AG. Die StudCom GmbH beschränkte sich weiterhin auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Weitere Bauaktivitäten seitens der StudCom GmbH sind nicht geplant.

Entwicklung StudCom
GmbH

Am 10. März 2014 öffneten die neue Mensa und das Bistro des Studierendenwerks Düsseldorf auf dem Campus in Kamp-Lintfort. Die Mensa bietet zur Mittagszeit eine Reihe von günstigen Mahlzeiten an. Im Bistro gibt es ein umfangreiches Zwischenverpflegungssortiment wie belegte Brötchen, Kuchen und Getränke. Das gastronomische Angebot für die Studierenden und Bediensteten der Hochschule Rhein-Waal erfährt durch die neuen Einrichtungen eine deutliche Ausweitung.

Mensa und Bistro in
Kamp-Lintfort eröffnet

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe stiegen gegenüber dem Vorjahr um 455.722 € bzw. 5,6 vH auf 8.657.325 €. Das positive Ergebnis beruht insbesondere auf den erstmals ganzjährig zum Tragen kommenden Umsätzen der im November 2013 nach längerer Umbauphase wiedereröffneten Cafeteria Philosophische Fakultät sowie der Erlöse der neu eröffneten Mensa in Kamp-Lintfort.

Gastronomieerlöse

Im Berichtsjahr erhöhte sich die Förderungssumme gegenüber dem Vorjahr um rund 2,4 Mio € bzw. 4,9 vH auf rund 51,6 Mio €. Die Zahl der Geförderten nahm leicht von 10.509 um 57 bzw. 0,5 vH auf 10.452 ab. Die Bedarfssätze für die Lebenshaltungskosten der Studierenden sowie die Freibeträge vom Einkommen der Eltern steigen nach dem 25. BAföG-Änderungsgesetz erst zum Wintersemester 2016/17 um 7 vH. Die letzte BAföG-Erhöhung stammt aus dem Jahr 2010.

Erneut über 10.000
BAföG-Geförderte

Novellierung des
Kinderbildungsgesetzes

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von vier Kindertagesstätten mit insgesamt 188 Betreuungsplätzen. Am 1. August 2014 trat eine Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Kraft. Jede Kindertageseinrichtung erhält künftig eine Verfügungspauschale, die zum Beispiel für die Einstellung zusätzlichen hauswirtschaftlichen Personals genutzt werden kann. Die Höhe der Verfügungspauschale orientiert sich an der Größe der Kindertagesstätte. Der umstrittene Sprachtest Delfin 4 zwei Jahre vor der Einschulung entfällt, nach dem Willen des Gesetzgebers erfolgt die Sprachförderung künftig alltagsintegriert und kontinuierlich vom ersten Kita-Tag an.

Campus Derendorf

Auf dem ehemaligen Gelände der Schlösser-Brauerei und des Schlachthofes in Derendorf entsteht der neue Campus der Fachhochschule Düsseldorf. Im November 2012 fiel der Startschuss für den Bau der Fachhochschulgebäude. Die beiden momentan bestehenden Standorte der Fachhochschule an der Josef-Gockeln-Straße/Georg-Glock-Straße und im Süden des Universitätscampus werden nach dem Bezug der Gebäude aufgegeben. Das Dienstleistungsangebot des Studierendenwerks für die Studierenden der Fachhochschule Düsseldorf verlagert sich infolgedessen auf den Campus Derendorf.

Die Fachhochschule Düsseldorf plant, den Studienbetrieb für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Medien sowie Sozial- und Kulturwissenschaften zum Wintersemester 2015/16 in Derendorf aufzunehmen. Die Fachbereiche Architektur und Design sollen nach Fertigstellung der entsprechenden Gebäude folgen.

Die Eröffnung der Mensa auf dem Campus Derendorf ist für September 2015 geplant. Das Studierendenwerk befand sich am Ende des Jahres in Verhandlungen über den Kauf eines städtischen Grundstückes in Campusnähe, um eine Wohnanlage für die Studierenden zu schaffen.

Tarifabschluss 2014

Die Entgelte der Bediensteten des Studierendenwerks erhöhten sich tarifvertraglich zum 1. März 2014 linear um 3,0 vH, mindestens jedoch um 90 €. Im Jahr 2015 folgt zum 1. März eine weitere lineare Tarifierhöhung um 2,4 vH. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren bis zum 29. Februar 2016. Der Jahresurlaub beträgt ab 2014 einheitlich 30 Tage. Eine Berücksichtigung des Alters der Beschäftigten, wie bisher, entfällt.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres haben sich nicht ereignet.

Einen tiefgreifenden Einschnitt in die Finanzierung der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke hatte die Kürzung des Zuschusses für den laufenden Betrieb um 8,2 Mio € ab dem Jahr 2006 bewirkt. Das Studierendenwerk Düsseldorf war dadurch fortan mit Mindereinnahmen von rund 655.000 € pro Jahr betroffen. Angesichts dieser Tatsache ist die Annahme nicht unbegründet, dass von Landesseite weitere Schritte in Richtung der Rückführung der finanziellen Unterstützung für die Studierendenwerke folgen könnten. Unweigerliche Folge weiterer Kürzungen der öffentlichen Hand ist, jedenfalls soweit der bisherige Leistungsumfang und -standard des Studierendenwerks Düsseldorf wenigstens annähernd erhalten bleiben soll und keine zusätzlichen Geldquellen generiert werden, dass die Studierenden immer mehr an der Finanzierung der angebotenen Leistungen in Form von Mensapreis-, Miet- und Sozialbeitragserhöhungen beteiligt werden müssen.

Wirtschaftliche Risiken

Nach Beschlüssen der Landesregierung liefen für die Wohnanlagen sowohl die Bezuschussung von Neubauten als auch für Sanierungsobjekte Ende 2006 aus. Ab dem Jahr 2007 mussten die nordrhein-westfälischen Studierendenwerke deshalb Maßnahmen im Wohnanlagenbereich auf der Basis der Eigenfinanzierung oder Darlehensaufnahme planen. Eine zeitlich befristete Gegenbewegung trat durch die Auflegung des Konjunkturpaketes II ein. Das Studierendenwerk war dadurch erfreulicherweise in der Lage, lange überfällige Sanierungen in den Wohnanlagen vorzunehmen.

In Abhängigkeit von den in Zukunft, insbesondere nach dem Jahr 2020, an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden, werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks nach 2020 wieder auf ein „normales Maß“ reduzieren. Mit den in den Jahren bis 2020 erhöhten Einnahmen hat das Studierendenwerk die Chance, das notwendige Liquiditätspolster für dann notwendig werdende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen anzusparen. Aufgrund der in den vergangenen zehn Jahren nahezu vollständig (Ausnahme: Wohnanlage Gurlittstraße, Düsseldorf) sanierten, modernisierten, renovierten Anlagen sowie der bei Bedarf immer unverzüglich in Angriff zu nehmenden Instandhaltungsarbeiten, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind. Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel wird in Erwägung gezogen, die Zeit der hohen Studierendenzahlen zu nutzen, um die aufgrund der enormen

Chancen

Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, stark gestiegenen Verbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad wieder zu senken, soweit die zu erwartend gute Liquiditätslage dies zulässt. Aufgrund der in den Jahren vor dem Doppelabiturjahrgang in Nordrhein-Westfalen bereits geleisteten Maßnahmen sollten die genannten Ziele erreicht werden können und somit die Chance zu einer weiteren Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage genutzt werden können. In unserer Planung für das Jahr 2015 gehen wir von einer Umsatzsteigerung von 5,6 vH aus.

Unternehmens- steuerung

Wir ziehen für unsere interne Steuerung den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen, beispielsweise in der Form eines laufenden Soll-Ist-Vergleichs.

Finanzinstrumente

Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Studierendenwerk verfolgt eine äußerst risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität nahezu ausgeschlossen. Ausfallrisiken sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.



Frank Zehetner,
Geschäftsführung

Düsseldorf, 17. April 2015

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat trat im Jahr 2014 viermal zu einer ordentlichen Sitzung, und zwar im März, Juni, Oktober und November sowie zu einer Sondersitzung zusammen.

Fünf Verwaltungsrats-
sitzungen

In der Sitzung im März genehmigte der Verwaltungsrat die Anmietung weiterer ehemaliger Bedienstetenwohnungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie die Investitionen in den Umbau.

Anmietung ehemaliger
Bediensteten-
wohnungen

Nach § 10 Absatz 1 der Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf ist zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. In der dafür einberufenen Sondersitzung am 26. März 2014, in der sich der designierte Abteilungsleiter den Fragen des Gremiums stellte, erfolgte die Zustimmung zur Einstellung von Herrn Frank.

Abteilungsleitung
Ausbildungsförderung

Bereits im September 2013 gab der Verwaltungsrat grünes Licht für Verhandlungen des Studierendenwerks über die Erweiterung der Wohnanlage Ludwig-Jahn-Straße/Flutstraße in Kleve mit dem Investor. Der Investor konkretisierte nachfolgend seine Pläne für die Vergrößerung der Wohnanlage um circa 87 Wohnplätze. Das Studierendenwerk konnte so eine Miet- und Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Anmietung des Erweiterungsbaus erstellen. Aufgrund der vorgelegten Berechnungen stimmten im Juni die Mitglieder des Verwaltungsrates dem Abschluss eines Mietvertrages mit dem Investor zu.

Wohnanlage Ludwig-
Jahn-Str. / Flutstr.

In der „Villa K“ in Kamp-Lintfort können durch Umbau zehn Wohnungen mit 13 Wohnplätzen für die Studierenden geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, die Villa soweit energetisch zu ertüchtigen, dass der KfW-Effizienzstandard 85 vorliegt. Mit der vorgesehenen KfW-Finanzierung kann ein Darlehen von 75.000 € je Wohnung und ein Tilgungszuschuss von 7,5 vH erreicht werden. Der Zinssatz für das Darlehen liegt bei 1 vH. Im Juni befürwortete der Verwaltungsrat die Umbaumaßnahme und genehmigte eine Darlehensaufnahme bis zu 750.000 €.

„Villa K“

Die Geschäftsführung informierte im Berichtsjahr die Mitglieder des Verwaltungsrates laufend über den Stand der Dinge bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück, um campusnahen und bezahlbaren Wohnraum für die Studierenden zu schaffen. Den direkten Kauf eines vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) angebotenen Grundstückes lehnte die Geschäftsführung ab, da das Grundstück zu teuer war, um preisgünstigen Wohnraum für die Studierenden anbieten zu können. Der BLB darf Grundstücke

Wohnanlage Campus
Derendorf

nicht unter dem Verkehrswert verkaufen. Zwei weitere Objekte, die in Frage kommen konnten, in circa 2,5 Kilometer Entfernung zum Campus gelegen, brachten ebenfalls keinen Durchbruch bei der Suche nach der Lösung des Wohnungsproblems. Gegen Ende des Jahres fanden Gespräche mit der Stadt Düsseldorf über den Erwerb eines campusnahen Grundstückes statt.

Neue Satzung des Studierendenwerks

In Folge des zum 10. Oktober 2014 in Kraft getretenen Studierendenwerksgesetzes musste die Satzung neu gefasst werden. Neu zu regeln waren beispielsweise die Wahl für die nunmehr neun Mitglieder des Verwaltungsrates oder auch die Vorgabe der Frauenquote von mindestens vier Mitgliedern.

Die Beratung und Verabschiedung der Satzung wurde in zwei Sitzungsteilen im Wintersemester 2014/15 erarbeitet. In der Sitzung am 26. November 2014 erörterte der Rat eingehend den Beschlussvorschlag für eine neue Satzung. Am 10. Februar 2015 beschloss das Gremium die neue Satzung.

Im Februar 2015 verabschiedeten das Gremium ebenfalls die vorher erörterte neue Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, die neue Beitragsordnung und die neuen Richtlinien für die Geschäftsführung.

Beschlussfassungen

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2013 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2015.

Dank



Marko Siegesmund,
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Ich danke allen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks für ihren persönlichen Einsatz und ihre Leistungsbereitschaft, an der Durchführung und Gestaltung der sozialen Aufgaben des Studierendenwerks mitzuwirken.

Düsseldorf, im April 2015



Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der ab 16. September 2014 geltenden Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführer.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Verwaltungsrat

Der Geschäftsführer als zweites Organ leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

Geschäftsführer

Zusammensetzung der Organe am 31.12.2014

Verwaltungsrat

- **Studierende**
 Marko Siegesmund, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Vorsitzender –
 Jodie Napp, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Jodie N Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Christoph Slominski, Fachhochschule Düsseldorf
- **Hochschulangehörige**
 Loretta Salvagno, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Fachhochschule Düsseldorf
- **Bediensteter des Studierendenwerks**
 Stephan Bruns
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
 Franz-Josef Göbel, Beigeordneter der Stadt Düsseldorf a.D.
 – stellvertretender Vorsitzender –

- **Rektoratsmitglied**
Dr. Cathrin Müller-Brosch, Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf
- **Beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates**
Bibiana Kemner, Vizepräsidentin für die Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Rhein-Waal

Geschäftsführer

Frank Zehetner

Gastronomie

Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort eröffnet

Pünktlich zum Sommersemester 2014 öffneten Mensa und Bistro auf dem neuen Hochschulgelände der Hochschule Rhein-Waal in Kamp-Lintfort. Die Mensa bietet 288 Sitzplätze. Der Gastraum mit den hohen Fensterfronten bietet einen schönen Blick auf den modernen Innenhof.

Die Gäste erwartet ein vielseitiges Angebot. Täglich gibt es zwei Standardgerichte, wovon eines vegetarisch oder vegan ist, im Wechsel ein Grill- oder Wokgericht sowie an der Green-Corner-Theke mindestens zwei vegane und laktosefreie Gerichte. Zudem erwarten die Gäste Buffets mit Gemüse- und Sättigungsbeilagen sowie Salaten, weiterhin eine Desserttheke.

Im kleinen Bistro werden belegte Brötchen, Snacks, ein umfangreiches Kuchen- und Süßwarensortiment, Kaffee- und Teespezialitäten in Bio- und Fairtrade-Qualität sowie Softdrinks angeboten.



Neue Gastronomie-
einrichtungen



Entsprechend den Standards des Studierendenwerks Düsseldorf haben in der Mensa und im Bistro in Kamp-Lintfort Nachhaltigkeit, Hygiene und Qualität höchste Priorität und sind eng miteinander verbunden. So kommt der Fisch ausschließlich aus nachhaltigen Fang- oder Zuchtbedingungen. Das Fleisch wird

aus der Region geliefert und ist möglichst mit dem Tierwohllabel ausgezeichnet. Die Kartoffeln, Erdbeeren, eine Apfelsorte und der Spargel werden exklusiv und nachhaltig für das Studierendenwerk bei Bauern angebaut und die verwendeten Eier stammen von Hühnern aus Bodenhaltung. Alle Garverfahren entsprechen ressourcenschonenden Konzepten.

Regionalität und Frische direkt vom Landwirt auf den Tisch



Sanierung Mensa Kunstakademie

Nach über einjähriger Umbauzeit durch den BLB ist die Mensa der Kunstakademie Düsseldorf fertig gestellt worden. Im Rahmen umfangreicher Sanierungen an dem über 200 Jahre alten Gebäude erfolgte auch die komplette Modernisierung der Mensa. Der Gastraum ist nun erheblich freundlicher und heller als vor der Renovierung. Arbeitswege wurden optimiert, eine Frontcooking-Station eingerichtet und ein Salat-, Gemüse- und Sättigungsbeilagenbuffet rundet das Angebot ab. Eine Kaffeebar lädt zum Verweilen ein.



Das Studierendenwerk Düsseldorf erhielt 2014 das Gütesiegel „Qualitätsleitlinien der Studentenwerke“, wobei der TÜV Rheinland ausgezeichnete 94 von 100 Punkten als Bewertung vergab. Die Prüfung erfolgte im Checklistenverfahren mit daraus resultierender Belegprüfung sowie durch ein ganztägiges Audit. Insgesamt wurden die Vollwertigkeit des Angebotes, Abwechslung und Vielfalt, Betriebs- und Personalhygiene, Ökologie, Arbeitsschutz, Akzeptanz bei den Gästen, Personalschulungen, Gastkommunikation und Service überprüft.

Zertifikate

Bei einem von der Tierschutzorganisation PETA deutschlandweit durchgeführten Ranking erreichten die Zentralmensa in Düsseldorf und die Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach Platz zwei für das vegane Essenangebot.



Essenzahlen

Essenzahlen

	Essenzahlen	Essenzahlen	Veränderung	Veränderung
	2014	2013	absolut	in vH
Mensa				
Zentralmensa (D)	706.089	705.304	785	0,1
Mensa Georg-Glock-Str. (D)	147.167	138.962	8.205	5,9
campus vita (D)	127.137	128.228	-1.091	-0,9
Mensa Obergath (KR)	115.204	110.445	4.759	4,3
Mensa Rheydter Str. (MG)	103.754	96.272	7.482	7,8
Mensa Sommerdeich (KLE)	97.556	90.531	7.025	7,8
Mensa Frankenring (KR)	57.826	56.080	1.746	3,1
Mensa Kamp-Lintfort	35.472	0	35.472	--
Robert Schumann				
Hochschule (D)	22.706	28.374	-5.668	-20,0
Mensa Kunstakademie (D)	18.927	21.927	-3.000	-13,7
Gesamt	1.431.838	1.376.123	55.715	4,0

Die Zahl der ausgegebenen Mensaessen stieg gegenüber dem Vorjahr um 55.715 bzw. 4,0 vH auf 1.431.838. Die Cafeteria/Essenausgabe in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf wird von der nahe gelegenen Mensa Georg-Glock-Straße aus bewirtschaftet und verfügt über eine Essenausgabestation.

Mensaerlöse

Mensaerlöse

	Erlöse 2014 in €	Erlöse 2013 in €	Veränderung in €	Veränderung in vH
Mensa				
Zentralmensa (D)	2.003.068	2.023.692	-20.624	-1,0
Mensa Georg-Glock-Str. (D)	631.907	633.891	-1.984	-0,3
campus vita (D)	561.115	559.255	1.860	0,3
Mensa Obergath (KR)	473.842	449.464	24.378	5,4
Mensa Rheydter Straße (MG)	320.436	305.915	14.521	4,7
Mensa Sommerdeich (KLE)	250.242	234.196	16.046	6,9
Mensa Frankenring (KR)	227.767	226.817	950	0,4
Mensa Kamp-Lintfort	129.461	0	129.461	-
Robert Schumann				
Hochschule (D)	120.126	115.449	4.677	4,1
Mensa Kunstakademie (D)	62.918	64.793	-1.875	-2,9
Gesamt	4.780.882	4.613.472	167.410	3,6

Die Mensaerlöse nahmen gegenüber dem Vorjahr um 167.410 € bzw. 3,6 vH auf 4.780.882 € zu. Die Zunahme ist zum größten Teil auf die im März 2014 in Betrieb gegangene Mensa in Kamp-Lintfort zurückzuführen.

Cafeteriaerlöse

Cafeteriaerlöse

	Erlöse 2014 in €	Erlöse 2013 in €	Veränd. in €	Veränd. in vH
Cafeteria				
Bar Café Bistro EX LIBRIS (D)	899.461	887.544	11.917	1,3
Cafeteria Phil. Fakultät (D)	576.238	138.815	437.423	315,1
Cafeteria Math.-Nat. Fakultät (D)	560.323	551.138	9.185	1,7
Café Bistro Uno (D)	480.772	497.327	-16.555	-3,3
Cafeteria Med. Fakultät (D)	181.971	317.458	-135.487	-42,7
Cafeteria Audimax (KLE)	115.585	79.798	35.787	44,8
Gesamt	2.814.350	2.472.080	342.270	13,8

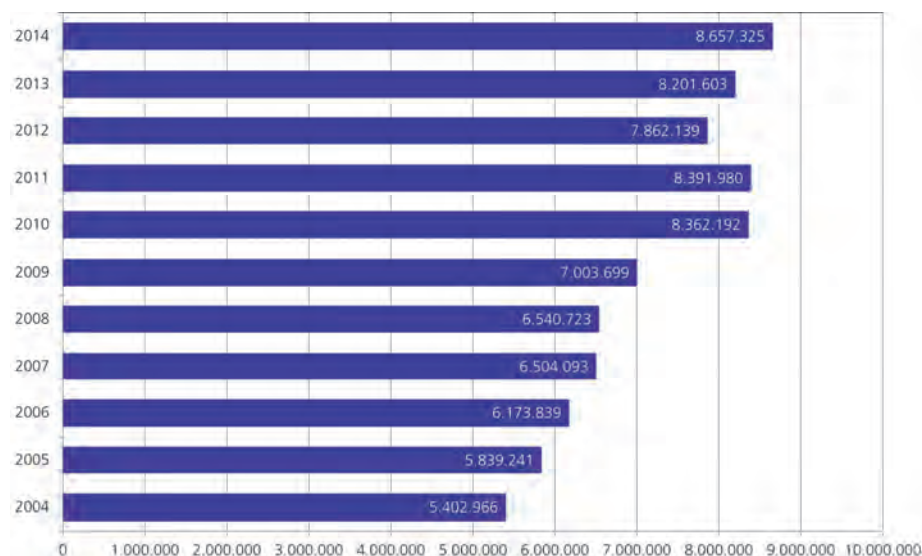
Die Cafeteriaerlöse stiegen gegenüber dem Vorjahr um 342.270 € bzw. 13,8 vH auf 2.814.350 €. Der Zuwachs beruht insbesondere auf die erstmals ganzjährige Erfassung der Erlöse der im November 2013 nach längerer Umbauphase

Gastronomie

wiedereröffneten Cafeteria Philosophische Fakultät. Der Umsatz der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Cafeteria Medizinische Fakultät nahm dadurch ab.

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Umsätze aus dem Catering- und Automatengeschäft, erreichten 8.657.325 € und lagen damit um 455.722 € bzw. 5,6 vH höher als im Vorjahr. Die Erlöse aus dem Automatengeschäft betragen 356.081 €.

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €



Gesamterlöse



Horst Kafurke,
Leitung Gastronomie



Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

Neue Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen eingeweiht

Wohnraumangebot

Das Studierendenwerk Düsseldorf bewirtschaftete im Berichtsjahr inzwischen 25 Wohnanlagen in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort mit circa 3.800 Wohnplätzen. Von den Wohnplätzen sind 2.290 Einzelzimmer oder Einzel-Appartements mit Wohnflächen von 14 bis 26 m² und 1.447 Wohnplätze in Wohngemeinschaften, in denen zwei bis vier Studierende eine Wohnung mit gemeinsamem Badezimmer und gemeinsamer Küche bewohnen, aber jede/r ein separates Zimmer für sich allein hat. Außerdem stehen noch 63 Familienwohnungen für Studierendenpaare oder Studierende mit Kind zur Verfügung.



Der größte Teil der Wohnungen ist möbliert, ein geringer Teil wird aber auch unmöbliert angeboten. Die Durchschnittsmiete je Wohnplatz (inclusive aller Nebenkosten) betrug gegenüber dem Vorjahr unverändert 257 €.



Es gab nur den üblichen, fluktuationsbedingten Leerstand, der, wie in jedem Jahr, seine Spitze in den Monaten Juli und August hatte. Zum Beginn des Wintersemesters 2014/2015 waren alle Wohnplätze belegt.

Leerstände

Auf einem studierendenwerkseigenen Parkplatz, und zwar der bestehenden Wohnanlage Universitätsstraße, baute das Studierendenwerk eine neue Wohnanlage. In der Universitätsstraße 3 entstanden zu Beginn des Sommersemesters 2014 insgesamt 125 Wohnplätze.

Wohnprojekte in
Düsseldorf

Es haben Planungen für die Errichtung von Wohnraum für Studierende in Düsseldorf-Derendorf begonnen. Nachdem die Verhandlungen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) über den Erwerb eines Grundstückes nicht zum Erfolg geführt haben und für das landeseigene Grundstück das erforderliche Interessensbekundungsverfahren noch nicht begonnen hat, wurden erfolgversprechende Gespräche mit Vertretern der Stadt Düsseldorf über den Erwerb eines an den neuen Campus der Fachhochschule Düsseldorf angrenzenden städtischen Grundstückes aufgenommen. Das Studierendenwerk hofft, dass ein Grundstückserwerb in der ersten Jahreshälfte 2015 und ein Baubeginn noch bis Ende 2015 erfolgen kann.

Nach Fertigstellung der Wohnanlage Universitätsstraße 3 in Düsseldorf war der Neubau der Wohnanlage an der Friedrich-Heinrich-Allee in Kamp-Lintfort

Neubau in Kamp-
Lintfort

größtes Bauprojekt des Studierendenwerks im Jahr 2014. Auf dem Gelände an der „Großen Goorley“ startete das Bauprojekt mit 118 Wohnplätzen im März 2014. Die Bautätigkeit ging zügig voran, alle Rohbauten standen bereits im Juli und am 6. August konnte das Richtfest gefeiert werden. Zum Jahreswechsel waren die ersten 35 Einzelappartements bezugsfertig.



Regenerative Energien

Bei allen Baumaßnahmen wird Wert auf das Erreichen höchstmöglicher Energieeffizienz und den Einsatz wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen zur Ressourcenschonung gelegt. Zu nennen sind beispielsweise die Dämmung der Gebäudehüllen, der Einsatz von Photovoltaikanlagen und Solarthermie, die kontrollierte Be- und Entlüftung der Räume sowie die Errichtung von Blockheizkraftwerken.

Eine Reihe von Wohnanlagen des Studierendenwerks hat mittlerweile ein Blockheizkraftwerk. Das größte Blockheizkraftwerk befindet sich im Studierendendorf Strümpellstraße in Düsseldorf mit einer Leistung von 140 Kilowatt (elektrisch). Es versorgt rund 500 Wohnungen mit Strom, Heizwärme und Warmwasser. In der Wohnanlage Brinckmannstraße in Düsseldorf ist zur teilweisen Deckung der Grundlast ein Blockheizkraftwerk mit 17,5 Kilowatt installiert. Die Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort verfügt über ein Klein-Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 3,0 Kilowatt (elektrisch) zur Deckung der Grundlast.

Der im Passivhausstandard errichtete Neubau Universitätsstraße 3 verfügt neben dem Anschluss an ein Nahwärmenetz und kontrollierter Be- und Entlüftung über eine Photovoltaikanlage mit 16 Kilowatt-Peak zur Deckung der elektrischen Grundlast. Des Weiteren werden auf den Dächern dreier Wohnanlagen seit mehreren Jahren Photovoltaikanlagen mit insgesamt rund 800 m²

Kollektorfläche und einer Gesamtleistung von rund 110 Kilowatt-Peak betrieben. Die Abgabe der Leistung erfolgt in das öffentliche Netz.



In der Wohnanlage Universitätsstraße 1 in Düsseldorf und in mehreren anderen Wohnanlagen befinden sich „Grauwasseraufbereitungsanlagen“, mit denen das Wasser der Duschen und der Handwaschbecken aufbereitet und dann zur Toilettenspülung ein zweites Mal genutzt wird.



Heinz-Walter Pfeiffer,
Leitung
Studentisches Wohnen



Studienfinanzierung

BAföG-Erhöhung erst ab dem Wintersemester 2016/2017

Chancengleichheit
durch BAföG

Das BAföG ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es keine günstigere Alternative gibt. Die Ausbildungsförderung besteht je zur Hälfte aus einem Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Die Mittel wurden bis Ende des Jahres 2014 zu 35 vH vom Land Nordrhein-Westfalen und zu 65 vH vom Bund aufgebracht. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die Finanzierung der Ausbildungsförderung alleine. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums erwartet, dabei ist die Höchstsumme der Erstattung auf 10.000 € begrenzt.

BAföG-Novellierung

Das im Jahr 2014 beschlossene 25. BAföG-Änderungsgesetz bringt etliche Verbesserungen für die Studierenden. Ab dem Wintersemester 2016/17 steigen die Bedarfssätze für die Lebenshaltungskosten sowie die Freibeträge vom Einkommen der Eltern um 7 vH. Die letzte vorgenommene Anpassung datiert schon aus dem Jahr 2010. Der monatliche Förderungshöchstbetrag steigt von bisher 670 € auf dann 735 €, wobei der Wohnzuschlag überproportional von 224 € auf 250 € erhöht wird. Der Freibetrag für das eigene Vermögen des Studierenden beträgt künftig 7.500 €, derzeit gilt eine Grenze von 5.200 €.

Studierende mit Kind erhalten über den Höchstbetrag hinaus einen Kinderbetreuungszuschlag. Dieser beträgt künftig einheitlich 130 € je Kind, gegenwärtig liegt die Förderung bei 113 € für das erste und 80 € für jedes weitere Kind.

Beim Übergang zwischen einem Bachelor- und einem anschließenden Masterstudiengang soll einer Förderungslücke entgegen getreten werden. Künftig gilt grundsätzlich die Bekanntgabe des Abschlussergebnisses als Ausbildungsende, nicht bereits die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorstudiums.

Wechsel in der
Abteilungsleitung

Mitte des Jahres 2014 ging die langjährige Leiterin des Amtes für Ausbildungsförderung, Frau Monika Zerbin, in den Ruhestand. Herr Stephan Frank trat ihre Nachfolge an.

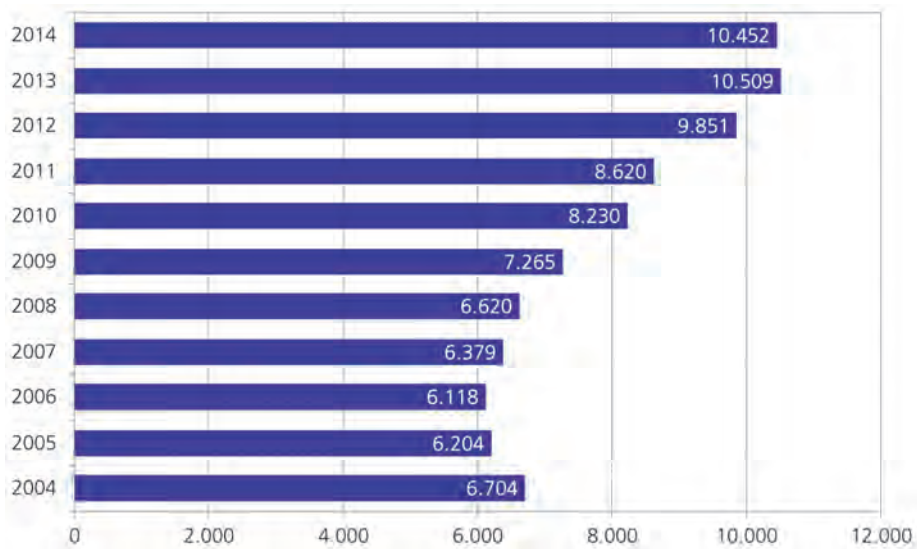
Zuständigkeit

Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung noch für vier staatlich anerkannte private Hochschulen zuständig. Im Berichtsjahr bekamen 165 Studierende der privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge nahm gegenüber dem Vorjahr von 11.558 um 26 bzw. 0,2 vH auf 11.584 zu. Die Zahl der BAföG-Geförderten sank von 10.509 um 57 bzw. 0,5 vH auf 10.452.

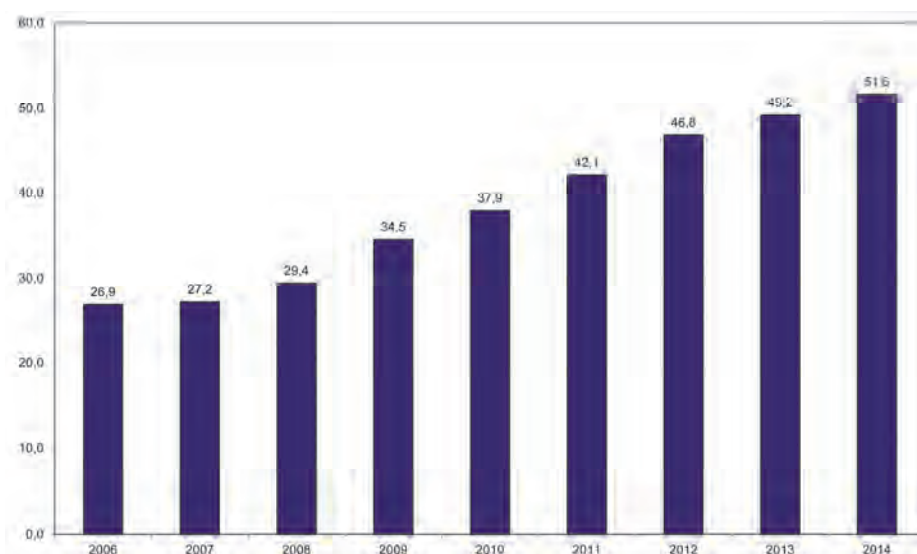
Entwicklung der
Förderungszahlen

Anzahl der BAföG-Geförderten



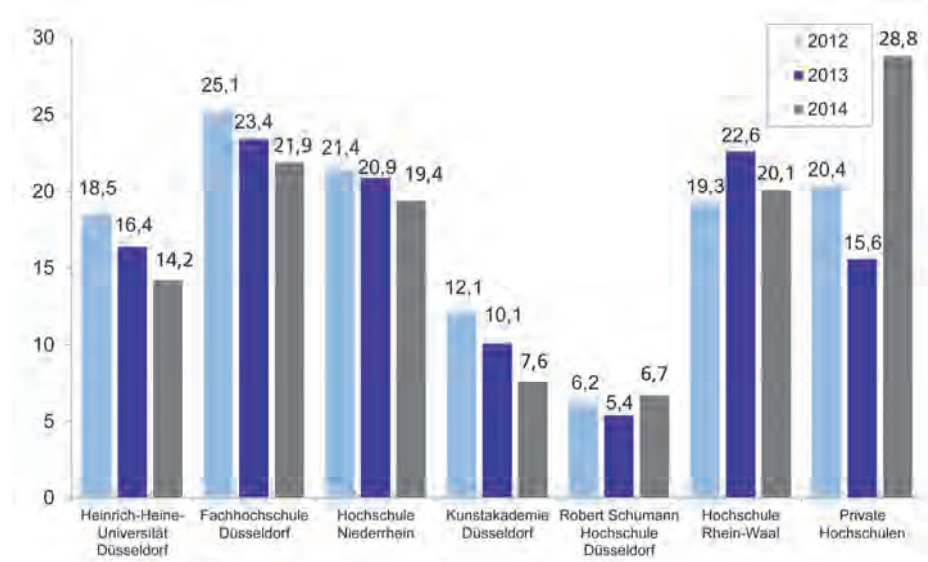
Die Förderungssumme erhöhte sich um rund 2,4 Mio € bzw. 4,9 vH auf rund 51,6 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag bei 412 €. (Vorjahr 390 €).

Fördermittel in Mio €



Die Gefördertenquote sank im Vergleich zum Vorjahr von 18,7 vH auf 17,1 vH.

Gefördertenquote nach Hochschulen in vH



Daka

Bei der Daka „Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V.“ handelt es sich um eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeeinrichtung, deren Vereinszweck die Vergabe von Studiendarlehen an bedürftige Studierende in der Studienabschlussphase ist.

Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke und Darlehensrückzahlungen bilden die wesentlichen Einnahmequellen für die Vergabe der Darlehen. Die Antragsbearbeitung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Studierenden nimmt das Amt für Ausbildungsförderung wahr. Das Darlehen selbst ist zinslos, es fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vH der Darlehenssumme an.



Stephan Frank,
Leitung Amt für
Ausbildungsförderung

Die Mittelzuweisung der Daka für das Studierendenwerk Düsseldorf erlaubte im Berichtsjahr eine Darlehensverfügbarkeit in Höhe von 486.883 €. Die Vergabesumme betrug 299.238 € (Vorjahr: 322.482 €) für insgesamt 54 Studierende (Vorjahr: 54 Studierende). Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich damit die Darlehensgewährung.

Soziale Dienste / Kindertagesstätten

Kinderbildungsgesetz (KiBiz) novelliert

Die wachsenden Studierendenzahlen und die zeitgleiche Altersminderung der Studieneinsteiger führten zu einer Zunahme von Beratungsnachfragen. Verstärkt haben sich Eltern an den Sozialen Dienst gewandt, um für ihre Kinder vor Studienbeginn den finanziellen und organisatorischen Rahmen für die Zeit des Studiums abzuklären. Von Seiten der Studierenden waren Überforderung, Prüfungsängste und erhöhter Leistungsdruck vorrangige Themen in der Beratung.

Um die Studierenden besser vor Ort beraten zu können, hat das Studierendenwerk im Jahr 2014 sein Beratungsangebot an der Hochschule Niederrhein in Krefeld und der Hochschule Rhein-Waal in Kleve intensiviert.

Der Bereich „Beratung für Studierende mit einer Behinderung und/oder chronischer Erkrankung“ hat sein Beratungsangebot um die Sozialberatung für alle Studierenden erweitert.

Zu Semesterbeginn treffen sich die Vertreter/innen der verschiedenen Beratungseinrichtungen auf dem Campus zum fachlichen Austausch im Studierendenwerk Düsseldorf. Aktuelle Themen und Informationen werden von wechselnden Referentinnen und Referenten in der Gruppe vorgetragen. Zum nächsten Treffen stellt sich die neue Ambulanz der LVR-Klinik auf dem Campus vor und gibt einen Einblick in ihr Aufgabengebiet.

Die Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Studiums soll nach dem Willen des Gesetzgebers im Wesentlichen durch die Eltern und/oder das BAföG erfolgen. Für viele Studierende reicht die BAföG-Förderung aber nicht aus oder die Eltern sind nicht in der Lage, ein ausreichendes Budget zur Verfügung zu stellen. Für diese Fälle bietet das Studierendenwerk eine Studienfinanzierungsberatung an.

Im Rahmen der seit Juli 2006 bestehenden Vertriebspartnerschaft mit der KfW-Bank wurden 138 Neuabschlüsse für den KfW-Studienkredit (Vorjahr: 108 Studienkredite) mit einem durchschnittlichen monatlichen Darlehensbetrag in Höhe von 510 € (Vorjahr: 527 €) vermittelt und 318 Studienkredite (Vorjahr: 288 Studienkredite) verlängert. Der KfW-Studienkredit dient der Finanzierung der Lebenshaltungskosten während des Studiums. Rund 45 vH der Antragstellerinnen und Antragsteller waren Erstsemester.



Zunahme der Beratung

Netzwerkarbeit

Finanzierungsberatung

Der Anstieg der Zahl der KfW-Studienkredite in den beiden letzten Jahren beruht insbesondere auf den 2013 durchgeführten Veränderungen bei den Darlehensbedingungen, die einen deutlich größeren Kreis an Darlehensberechtigten zur Folge haben. So ist die Darlehensvergabe nicht nur für das Erststudium, sondern auch für das Zweit-, Aufbau- oder Promotionsstudium möglich und die Altersgrenze für den Erhalt des Darlehens stieg von 34 auf 44 Jahre.

Beratung für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

Bei der Behindertenberatung steht die individuelle Unterstützung der Studierenden im Vordergrund. Einen Großteil der Beratung nahmen im letzten Jahr Fragen zu möglichen Nachteilsausgleichen, aber auch Fragen zur technischen Ausstattung der Hochschulen ein. Alle ratsuchenden Studierenden wurden in das auf dem Campus existierende Beratungsnetzwerk eingebunden sowie über die studentischen Interessenvertretungen und Behindertenvertretungen der Hochschulen informiert. Die Behindertenberatung arbeitete wie bisher sehr eng mit der studentischen Gruppe „Campus Barriere Frei“ zusammen.

Internationales / Kultur

Im Jahr 2014 führte der Bereich Internationales/Kultur eine Vielzahl von Exkursionen und Veranstaltungen für die Studierenden durch. Ältestes Projekt des Studierendenwerks ist der Studierendenaustausch mit dem CROUS Nantes, der bereits seit dem Jahr 1981 besteht. Das deutsch-französische Treffen fand im Jahr 2014 vom 22. bis 28. Juni in Nantes statt. Ein zweites Austauschprogramm besteht seit einigen Jahren mit der Technischen Hochschule in Warschau. Die polnischen Studierenden waren vom 26. Mai bis 1. Juni 2014 zu Gast in Düsseldorf.

Der Bereich Internationales/Kultur kooperiert mit etlichen anderen Einrichtungen, zum Beispiel mit den International Offices der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Fachhochschule Düsseldorf sowie dem Erasmus Student Network (ESN).

Novellierung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) besteht seit dem 1. August 2008. Im Jahr 2011 gab es eine erste Revision des Gesetzes, ein Schwerpunkt der damaligen Reform war die Einführung des beitragsfreien dritten Kita-Jahres. Am 1. August 2014 trat eine weitere Novellierung des Kinderbildungsgesetzes in Kraft, für die Umsetzung stellt das Land Nordrhein-Westfalen zusätzliche finanzielle Mittel bereit. So erhält jede Kindertageseinrichtung künftig eine Verfügungspauschale und Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten bekommen zusätzlich einen jährlichen Festbetrag von mindestens 25.000 Euro für pädagogisches Personal.

Das Jahr brachte viele Veränderungen mit sich. Die Kindertagesstätte arbeitet nun inklusiv und betreut Kinder mit und ohne Beeinträchtigung. Die Beschäftigten bildeten sich dementsprechend fort.

Kindertagesstätte
 „Kleine Strolche“
 (Verbund Familien-
 zentrum „Campus“)

Der Pfingststurm traf das Außengelände schwer und einige große Bäume stürzten um. Die neue große Rasenfläche konnten aber die Kinder beim Sommerfest nutzen. Es drehte sich alles rund um den Ball und die drei Gruppen traten zur „Kitaweltmeisterschaft“ an. Die Kooperation mit dem Sportverein SFD 75 wurde weiter ausgebaut. So gestaltete das Team der „Kleinen Strolche“ zusammen mit vier anderen Kitas ein großes Bewegungsfest im Sportpark Niederheid. Im November machten die kommenden Schulkinder dann das KIBAZ (Kinderbewegungsabzeichen) und waren sehr stolz auf ihre Urkunde.



Das Jahr 2014 stand im „Abenteuerland“ unter dem Stern der Naturwissenschaften und großen Experimenten sowie dem Ausbau bzw. der Etablierung bekannter und neuer Angebote, unter anderem über das Familienzentrum.

Kindertagesstätte
 „Abenteuerland“
 (Verbund Familien-
 zentrum „Campus“)

Schon zu Jahresbeginn nahmen die „kleinen und großen Forscher“ über sechs Wochen erfolgreich an einem Wettbewerb der „Evonik Kinderuni“ teil und erzielten einen Preis. Im Juni fand im Rahmen eines Sommerfestes ein großer „Tag der Naturwissenschaften“ statt, bei dem die Kinder gemeinsam mit ihren Eltern acht verschiedene Workshops besuchen konnten. Das Event erntete große Begeisterung auf allen Seiten. Im Juli erlangte die Kita die Rezertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“.

Ab dem Frühling begann im „Abenteuerland“ ein neues Gesundheits- und Ernährungsprojekt unter dem Motto „vom Hochbeet zum grünen Smoothie“. Dieses wurde durch attraktive Mitmach-Workshops begleitet. Anschauliche themenbezogene Elternabende und neugestaltete kulturelle Musikabende sowie Eltern-Kind-Workshops rundeten die Angebote für die Eltern und andere Interessierte ab.



Kindertagesstätte
„Grashüpfer“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

Auch im Jahr 2014 gab es in der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ wieder Kinder- und Familienfeste. Den Anfang machte die große Karnevalsfeier unter dem Motto „Märchen“. Dieses Thema begleitete uns bis zum Sommerfest, welches unter dem gleichen Motto stand. Zum Großelternnachmittag kamen viele Großeltern, um mit ihren Enkelkindern zu spielen und zu singen.



Das Team der Kindertagesstätte bildete sich im Berichtsjahr durch zwei pädagogische Planungstage fort. Die Themen waren Konzeptionsentwicklung, kindgemäße Entspannung und Partizipation in Kindertagesstätten.

Die Angebote des Familienzentrums „Campus“ haben sich etabliert. In den zusätzlichen Räumen der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ finden tagsüber fast täglich vielfältige Angebote für Familien statt. Zunehmend werden die Angebote auch im Umfeld der Kindertagesstätten wahrgenommen.

Im Jahr 2014 hat die Kinder der Kita „Campus-Zwerge“ das Thema „Indianer“ begleitet. Die Kinder haben in vielen tollen Aktionen das indianische Leben kennengelernt und so einiges über die Kultur der Indianer-Stämme erfahren. Beim großen Indianer-Sommerfest im Mai wurden Tipis gebaut, Indianer-Schmuck gebastelt, eine Büffeljagd sowie ein Pferderennen veranstaltet und die Kinder konnten sich schminken lassen. Außerdem gab es bei der Tombola viele tolle Preise zu gewinnen und am guten, reichhaltigen Buffet konnten sich alle satt essen.

Familienzentrum
 „Campus-Zwerge“

Im September fand der alljährliche Familientag statt. Hier haben alle gemeinsam Waffeln gebacken wie zu Großmutter's Zeiten, mit einem gusseisernen Waffeleisen über dem offenen Feuer. Das war eine äußerst spannende Angelegenheit.



Judith Weiskircher,
 Sachgebietsleitung
 Soziale Dienste

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations-
konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation. Mit Pressemitteilungen und -gesprächen, der Herausgabe von Broschüren, Flyern, Plakatierungen, Anzeigenschaltungen, Werbemitteln sowie der Website verbessert das Studierendenwerk stetig seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Druckerzeugnisse

Auch in diesem Jahr erfolgte wieder der Druck zahlreicher Flyer und Plakate in einheitlichem Layout. Das Layout erfuhr im Berichtsjahr eine Weiterentwicklung, wobei das Erscheinungsbild weiterhin schlicht, klar und übersichtlich blieb. Eine farbliche Trennung und Icons erleichtern visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerks.



Des Weiteren informiert ein digitales Display im Foyer der Mensa Universitätsstraße über die Leistungen des Studierendenwerks.

Digitales Display



Die traditionelle Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 14. Auflage. Die Broschüre ist trotz aller digitaler Medien aufgrund der kompakten Informationen in dieser Form konkurrenzlos. Sie ist ein umfassender Wegweiser und Informationsgeber für das Studium und alles, was dazu gehört und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.

Broschüre des Studierendenwerks



Kerstin Münzer
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Informationstechnologie / Datenschutz

Multifunktionale Chipkarte

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Fachhochschule Düsseldorf erste Gespräche über die Einführung einer multifunktionalen Chipkarte. Diese Karten sollen unter anderem die Bezahlungsfunktion des Studierendenwerks beinhalten. Im weiteren Verlauf ist eine Erweiterung auf das Bezahlen beim Drucken und Kopieren, die Abrechnung von Bibliotheksgebühren und das Verfahren Point of sale (POS) geplant. Das Studierendenwerk hat parallel hierzu Gespräche mit dem Hersteller des genutzten Abrechnungssystems geführt, um eine datenschutzkonforme und sichere Integration in die bestehende IT-Infrastruktur zu realisieren.

Der Datenschutzbeauftragte war zu jeder Zeit in die Planungen und Gespräche der multifunktionalen Karte für Studierende eingebunden. Es bestehen keinerlei datenschutzrechtliche Bedenken für die Einführung.

Thin Clients

In den Außenstellen einiger Mensen und Wohnanlagen wurden alte, leistungsschwache Desktop-PCs durch moderne, kleine Thin Clients ersetzt. Die Anbindung an das Studierendenwerk erfolgt mittels VPN-Verbindung.

Speiseleitsystem

In der neuen Mensa mit integriertem Bistro in Kamp-Lintfort kommt, wie bereits an anderen Standorten, ein modernes Speiseleitsystem, das die Gäste über die aktuellen Speiseangebote an den verschiedenen Ausgabestationen informiert, zum Einsatz. Moderne POS-Kassen unterstützen die Beschäftigten bei ihrer täglichen Arbeit.

Waschterminals Backup-to-Disk Kühlsystem

Mittlerweile sind in allen Wohnanlagen des Studierendenwerks Waschmaschinenterminals installiert. Die Bezahlung des Wasch- bzw. des Trocknerprogramms erfolgt bargeldlos mit der MensaCard.



Joachim Hientz,
Sachgebietsleitung
Informationstechnologie

Für die Datensicherung im Backup-to-Disk-Verfahren wurde ein neuer Server angeschafft. Die notwendigen Lizenzen für die Inbetriebnahme der Software sollen Anfang 2015 folgen.

Die Temperaturüberwachung der Tiefkühl- und Kühlhäuser in der Mensa Universitätsstraße ist auf ein System mit Funkübertragung umgestellt worden. Nach erfolgreich abgeschlossenem Test soll eine Erweiterung auf die übrigen Standorte erfolgen.

Personalwesen

Personalkosten stiegen um 7,3 vH

Am 31.12.2014 beschäftigte das Studierendenwerk 406 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 14 mehr als ein Jahr zuvor.

Personalstand
und -struktur

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	230
Teilzeitbeschäftigte	153
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	383
Auszubildende	6
Praktikantinnen / Praktikanten	3
Geringfügig Beschäftigte	3
Studentische Hilfskräfte	6
Beurlaubte / Elternzeit	5
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	23
Gesamt	406

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 12,14 auf 314,47.

Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

Bereich	Vzkap 2014	Vzkap 2013	Veränderung Vzkap
Gastronomie	178,65	169,46	9,19
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	50,16	49,14	1,02
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	30,28	30,17	0,11
Studentisches Wohnen	29,09	29,00	0,09
Ausbildungsförderung	26,29	24,56	1,73
Gesamt	314,47	302,33	12,14

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten kletterte gegenüber dem Vorjahr von 44,9 Jahre auf 45,1 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 10,72 Jahre.

Durchschnittsalter nach Bereichen

Bereich	Alter in Jahren
Studentisches Wohnen	50,1
Gastronomie	47,6
Ausbildungsförderung	46,3
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	43,9
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	33,7
Gesamt	45,1

Im Berichtsjahr konnten 29 Beschäftigte ihr 15-, 20-, 25- oder 30-jähriges Dienstjubiläum feiern.

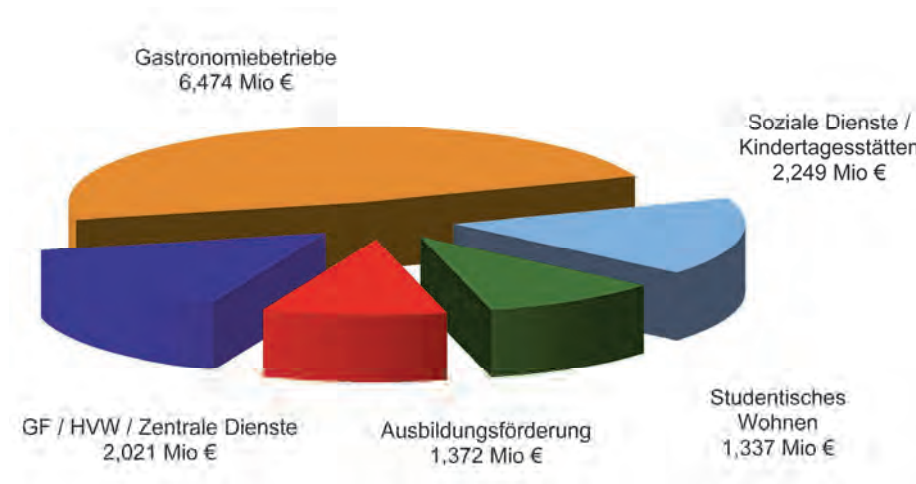
Dienstjubiläen 2014

30 Jahre	25 Jahre	20 Jahre	15 Jahre
Hofmann, Ulrich	Fritz, Sabine	Lamich, Gabriele	Pape, Andreas
Rothhausen, Helmut	Brähler, Ralf	Dammer, Bernd	Faber-Hilgers, Patrizia
Cichocki, Brigitte	Lerch, Christoph	Bartz, Renate	Boutzoglou, Zoi
	Strauß, Axel	Nielsen, Heidrun	Demir, Emina
		Tippach, Marianne	Schmitz, Silvia
		Schneider, Monika	Bruns, Alexandra
		Osmani, Lirije	Grundmann, Meriam
		Lemke, Isabell	Henneke, Cornelia
		Wicher, Danuta	Urban, Dagmar
		Stiller, Ulrike	Bücker, Stefanie
			Grambow, Marion
			Tsakiridou, Stergiani

Fehlzeiten Die krankheitsbedingten Fehlzeiten (Erkrankungen, Heilkuren, Dienstbefreiung wegen Kindererkrankungen) nahmen von 7,8 vH auf 7,3 vH ab. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen) sank gegenüber dem Vorjahr von 23,4 vH auf 22,5 vH.

Personalkosten Die Personalkosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um rund 918.000 € bzw. 7,3 vH auf rund 13.453.000 €. Die Erhöhung resultierte im Wesentlichen aus der linearen Tariferhöhung ab dem 1. März 2014 um 3,0 vH – mindestens jedoch um 90 € – sowie der Zunahme der Zahl der Beschäftigten.

Personalkosten nach Bereichen



Personalrat

Dem Personalrat gehörten am 31.12.2014 an:

- Sylvelin Müller, Vorsitzende
- Axel Kehren, stellvertretender Vorsitzender, gleichzeitig Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Sabine Fritz
- Thomas Gerst
- Katharina Kieven
- Helmut Machel
- Thomas Peltzer
- Manfred Wackerbeck
- Stefan Weber

Auch im Jahr 2014 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere der Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.



Sandra Nehling,
Sachgebietsleitung
Personalwesen /
Organisation

Anlagen

Anhang zum Geschäftsbericht

Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studentenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2014 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 vH des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 vH bis 33 1/3 vH angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 € und 1.000 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2a EStG) in einen Sammelposten eingestellt, der rätierlich im Jahr seiner Bildung und den folgenden vier Jahren aufgelöst wird. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt.

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich im Berichtsjahr um 5,7 Mio € auf nunmehr 154,3 Mio €. Ursächlich hierfür waren insbesondere die Zugänge durch die beiden neuen Wohnanlagen Universitätsstraße 3 in Düsseldorf und die im Bau befindliche Wohnanlage an der „Große Goorley“ in Kamp-Lintfort. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Die Finanzanlagen enthalten Bausparguthaben. Sie wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.

Erläuterungen zu
Bilanzierung und
Bewertung

Aktiva
Sachanlagevermögen

Finanzanlagen

Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten; das gezeichnete Kapital der GmbH beträgt 275 T€; der Jahresüberschuss 2013 beträgt 86 T€.

Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2013 einen Betrag von 275 T€ aus. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 hatte 86 T€ betragen.

Warenvorräte Die Warenvorräte betragen 378 T€ (Vorjahr: 321 T€). Angesetzt wurde der Vorratsbestand zu Anschaffungskosten einschließlich der zu aktivierenden Vorsteuer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stiegen auf 900 T€ (Vorjahr: 522 T€). An Mietforderungen standen am Bilanzstichtag 70 T€ offen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gastronomiebetriebe betragen 129 T€. Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag; es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 Prozent vorgenommen.

Kassenbestand, Bankguthaben Die Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten lag mit insgesamt 3,7 Mio € (davon 0,7 Mio € Festgeld mit einer Laufzeit von einem bis zu drei Monaten) um 2,4 Mio € niedriger als im Vorjahr mit 6,1 Mio €. Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert.

Rechnungsabgrenzung Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten stiegen im Berichtsjahr auf 129 T€ (Vorjahr: 43 T€) und enthalten unter anderem gezahlte Kfz-Steuer und Versicherungsbeiträge.

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten				Abschreibung				Nettobuchwert	
	Stand am 01.01.2014 €	Zugang €	Umbuchung €	Abgang €	Stand am 31.12.2014 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2014 €	Stand am 31.12.2014 €	31.12.2013 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Immat. Vermögensg.	451.656,43	10.258,65	0,00	0,00	461.915,08	39.476,35	0,00	446.098,91	15.816,17	45.033,87
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	178.141.587,82	10.388,03	11.202.466,54	0,00	189.354.442,39	4.119.568,27	0,00	46.586.496,11	142.767.946,28	135.674.649,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.550.238,07	756.748,98	442.568,42	-319.431,42	18.430.124,05	1.420.005,47	-310.910,74	12.569.033,44	5.841.090,61	6.070.299,36
3. Anlagen im Bau	6.869.406,69	10.456.191,90	-11.645.034,96	0,00	5.680.563,63	0,00	0,00	0,00	5.680.563,63	6.869.406,69
Summe Sachanlagen	202.561.232,58	11.223.328,91	0,00	-319.431,42	213.465.130,07	5.539.563,74	-310.910,74	59.175.529,55	154.289.600,52	148.614.356,03
Gesamt I + II	203.012.889,01	11.233.587,56	0,00	-319.431,42	213.927.045,15	5.579.040,09	-310.910,74	59.621.628,46	154.305.416,69	148.659.389,90
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
2. Ausleihungen an Unterteil	539.400,00	0,00	0,00	-29.400,00	510.000,00	0,00	0,00	0,00	510.000,00	539.400,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	610.365,60	59.751,82	0,00	0,00	670.117,42	0,00	0,00	0,00	670.117,42	610.365,60
Summe Finanzanlagen	1.399.765,60	59.751,82	0,00	-29.400,00	1.430.117,42	0,00	0,00	0,00	1.430.117,42	1.399.765,60
Anlagevermögen I+II+III	204.412.654,61	11.293.339,38	0,00	-348.831,42	215.357.162,57	5.579.040,09	-310.910,74	59.621.628,46	155.735.534,11	150.059.155,50

Passiva
Anlagekapital

Das Anlagekapital stellt den buchmäßigen Gegenposten zu den eigenkapital-finanzierten Gegenständen des Anlagevermögens dar. Es wird gemindert um die laufenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen und durch Anlagenabgänge. Die mit eigenen Mitteln finanzierten Maßnahmen im Wohnanlagenbereich führten im Berichtsjahr dazu, dass das Anlagekapital um 4,8 Mio € auf 56,9 Mio € aufgestockt wurde.

Rücklagen

Die Rücklagen in Höhe von 0,9 Mio € betreffen ausschließlich die gesetzliche Rücklage.

Rücklagen

Rücklage	Stand am 01.01.2014 in €	Zuführung in €	Entnahme in €	Stand am 31.12.2014 in €
Gesetzliche Rücklage	1.018.138,23	3.168.773,68	3.269.673,72	917.238,19
	1.018.138,23	3.168.773,68	3.269.673,72	917.238,19

Sonderposten

Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten. Der Nettobuchwert sank im Berichtsjahr in Folge der normalen Abschreibung auf 51,1 Mio €.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit enthalten die abgezinsten Beträge für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungsbeträge. Die Entwicklung der Rückstellungen ist im Rücklagenpiegel dargestellt:

Rückstellungen

Rückstellung	Stand	Verbrauch	Zuführung	Stand
	01.01.2014			31.12.2014
	in €	in €	in €	in €
Urlaub	85.311,18	85.311,18	62.765,00	62.765,00
Altersteilzeit	178.700,00	37.500,00	27.100,00	168.300,00
Überstunden	111.544,81	111.544,81	89.331,05	89.331,05
Leistungsentgelte	175.630,00	175.630,00	189.410,00	189.410,00
Archivierung	31.600,00	58,00	758,00	32.300,00
Steuer	87.210,73	0,00	23.765,06	110.975,79
Aufw. f. bez. Leistungen	327.400,00	260.900,00	359.200,00	425.700,00
Gesamt	997.396,72	670.943,99	752.329,11	1.078.781,84

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet, sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten

Laufzeit	Bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	Gesamt
	in €	in €	in €	in €
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	654.375,81	2.313.089,48	38.488.191,95	41.455.657,24
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	1.700.901,77	0,00	0,00	1.700.901,77
Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kautionen	2.806.409,05	1.618.452,77	764.027,98	5.188.889,80
Gesamt	5.161.686,63	3.931.542,25	39.252.219,93	48.345.448,81

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stiegen durch Kreditneuaufnahmen auf 41,5 Mio €. Die Darlehensverbindlichkeiten sind anteilig in Höhe von 1.689 T€ durch Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung und Forderungsabtretung gesichert; der Ermittlung der Restlaufzeiten wurden die voraussichtlichen Tilgungsbeträge zugrunde gelegt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich auf 1,7 Mio € und sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 5,2 Mio € setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Wohnanlagenmieterinnen und -mietern (Kautionen, 2,870 Mio €), sonstigen Darlehensverbindlichkeiten (817 T€), Verbindlichkeiten aufgrund verkaufter, aber noch nicht eingelöster Pfand- und Magnet- bzw. Chipkartenguthaben (655 T€), Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltsverrechnungen (107 T€), Sondervermögen des Landes, hauptsächlich BAFöG-Rückzahlungsverpflichtungen (246 T€), AStA-Sonderfonds (5 T€) sowie

aus den übrigen Verbindlichkeiten (489 T€).

Rechnungs- abgrenzung	Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2,46 Mio € umfasst mit 2,35 Mio € hauptsächlich die im Voraus vereinnahmten Sozialbeiträge für die zweite Hälfte des Wintersemesters 2014/15.
GuV-Rechnung Gliederungsschema	Während die Bilanz die Vermögensstruktur und deren Finanzierung zum Bilanzstichtag verdeutlicht, zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung auf, welche Aufwendungen und Erträge im Berichtszeitraum angefallen sind. Die Bilanz nimmt den Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf, die Gewinn- und Verlustrechnung weist dagegen Herkunft und Struktur des Betriebsergebnisses nach. Die Gliederungsvorschriften des § 275 Abs. 2 HGB zur Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im vorliegenden Jahresabschluss beachtet.
Umsatzerlöse	Bei steigender Erlössituation aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erreichte der Umsatz der Gastronomiebetriebe 8,7 Mio €. Die Mieterlöse legten insbesondere aufgrund der im Jahr 2014 erstmals oder erstmals ganzjährig vermieteten Wohnplätze abermals um 1,4 Mio € auf 11,3 Mio € zu.
Sozialbeitrag/Erlöse aus Zuschussgewährung	Die Erlöse aus studentischen Sozialbeiträgen sind durch stark zunehmende Studierendenzahlen und der erstmals ganzjährigen Wirksamkeit der Erhöhung des Beitrages zum Wintersemester 2013/14 um 1,5 Mio € auf 8,7 Mio € gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr leicht gefallen (- 62 T€) ist der Festbetragszuschuss des Landes (institutionelle Förderung). Der Verwaltungskostenzuschuss für die Ausbildungsförderung entwickelte sich dagegen um 39 T€ leicht nach oben. Insgesamt gingen dem Studierendenwerk im Berichtsjahr 7,7 Mio € (Vorjahr: 7,7 Mio €) an Zuschüssen zu.
Sonstige betriebliche Erträge	Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtsjahr 1,9 Mio €. Diese enthalten unter anderem Tilgungszuschüsse in Höhe von 780 T€.
Zinsen	An Zinserträgen konnten bei weiterhin niedrigem Zinsniveau lediglich 40 T€ (Vorjahr: 52 T€) erzielt werden.
Materialaufwand	Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafeterien sowie den sonstigen Gastronomiebereichen waren mit 5,1 Mio € um 413 T€ und die Raum- und Energiekosten mit 5,7 Mio € um 544 T€ höher als im Vorjahr.
Personalaufwand	Der Personalaufwand übertraf 2014 mit 13,5 Mio € den Vorjahreswert um 918 T€ bzw. 7,3 vH.

Die unter der Position sonstige betriebliche Aufwendungen erfassten Aufwendungen für nicht zuschussgeförderte Instandhaltungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen erreichten 3,5 Mio €.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen waren mit 1,1 Mio € (Vorj.: 1,0 Mio €) aufgrund neuer Kreditaufnahmen weiterhin im Steigen begriffen. Darin enthalten sind Zinserträge von 0,1 T€ aus der Abzinsung und Zinsaufwendungen von 5,0 T€ aus der Aufzinsung von Rückstellungen sowie Zinserträge von verbundenen Unternehmen (StudCom) in der Höhe von 21,0 T€. Die sonstigen Steuern fielen auf 136 T€ (Vorjahr: 223 T€).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Das Geschäftsjahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss von 4,7 Mio €. Die unumgänglichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Gastronomie- und Wohnanlagenbereich sind weiterhin gesichert. Die notwendigen Rücklagenzuführungen wurden vorgenommen.

Jahresergebnis

Nach Vornahme sämtlicher Rücklagenzuführungen und -entnahmen schließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2014 des Studierendenwerks Düsseldorf mit einem Ergebnis von null €. Die Rücklagenentnahmen beliefen sich auf 6,6 Mio €, davon entfielen 3,3 Mio € auf die Entnahmen aus dem Anlagekapital und 3,3 Mio € aus der gesetzlichen Rücklage. Die Rücklageneinstellungen machten 11,3 Mio € aus, hiervon betrafen 8,1 Mio € die Zuführung zum Anlagekapital. Ein Betrag von 3,2 Mio € konnte der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden; das Studierendenwerksgesetz NRW erfordert den Aufbau dieser Rücklage.

Bilanzergebnis i.S.d. Studierendenwerksgesetzes

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ist seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertritt er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Sonstige Angaben Organe

Verwaltungsrat

- **Studierende**

Marko Siegesmund, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Vorsitzender –
Jodie Napp, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Christoph Slominski, Fachhochschule Düsseldorf

- **Hochschulangehörige**

Loretta Salvagno, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und
Personalverwaltung der Fachhochschule Düsseldorf

- **Bediensteter des Studierendenwerks**

Stephan Bruns

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**

Franz-Josef Göbel – stellvertretender Vorsitzender –

- **Rektoratsmitglied**

Dr. Cathrin Müller-Brosch, Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf

- **Beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates**

Bibiana Kemner, Vizepräsidentin für die Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Rhein-Waal

Finanzielle Verpflichtungen

Durch längerfristige Mietverträge bedingt entstehen dem Studierendenwerk jährlich Verpflichtungen für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 1,4 Mio € sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 50 T€. Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 3,2 T€ (netto) an.

Zur Sicherung von Darlehensverbindlichkeiten wurden sämtliche Photovoltaikanlagen sicherungsübereignet. Zudem besteht für die Forderungen aus den Stromlieferungen der Photovoltaikanlagen in das öffentliche Netz ein Globalzessionsvertrag.

Folgende Beschäftigungsverhältnisse bestanden zum 31.12.2014:

Personalstand

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	230
Teilzeitbeschäftigte	153
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	383
Auszubildende	6
Praktikantinnen / Praktikanten	3
Geringfügig Beschäftigte	3
Studentische Hilfskräfte	6
Beurlaubte / Elternzeit	5
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	23
Gesamt	406

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

Vergütung
Geschäftsführung,
Verwaltungsrat

Düsseldorf, 17. April 2015

Frank Zehetner
Geschäftsführer



Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz auf den 31. Dezember 2014

AKTIVA	2014	2013
	€	€
A. Anlagevermögen	155.735.534,11	150.059.155,50
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	15.816,17	45.033,87
1. Software	15.816,17	45.033,87
II. Sachanlagen	154.289.600,52	148.614.356,03
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	142.767.946,28	135.674.649,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.841.090,61	6.070.299,36
3. Anlagen im Bau	5.680.563,63	6.869.406,69
III. Finanzanlagen	1.430.117,42	1.399.765,60
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	670.117,42	610.365,60
3. Beteiligungen / Ausleihungen	760.000,00	789.400,00
B. Umlaufvermögen	4.946.588,18	6.928.244,41
I. Vorräte	378.404,42	321.362,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	899.802,58	521.691,84
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	200.489,56	213.311,39
2. Sonstige Vermögensgegenstände	699.313,02	308.380,45
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.668.381,18	6.085.189,82
C. Rechnungsabgrenzungsposten	129.021,41	42.838,30
Bilanzsumme	160.811.143,70	157.030.238,21

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz auf den 31. Dezember 2014

PASSIVA	2014 €	2013 €
A. Eigenkapital	57.858.219,61	53.207.047,35
I. Anlagekapital	56.940.981,42	52.188.909,12
II. Rücklagen	917.238,19	1.018.138,23
III. Bilanzgewinn i.S.d. Studentenwerksgesetzes NW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	51.067.640,29	53.305.439,73
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	51.067.640,29	53.305.439,73
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	1.078.781,84	997.396,72
1. Rückstellungen zur Bewirtschaftung der Wohnanlagen	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	1.078.781,84	997.396,72
D. Verbindlichkeiten	48.345.448,81	47.277.208,79
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	41.455.657,24	38.959.079,64
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	654.375,81 1.700.901,77	3.296.692,87
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: - davon aus Steuern 109.600,09 € (Vorjahr: 156.676,59 €) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 4.333,25 € (Vorjahr: 413,96 €)	5.188.889,80 2.806.409,05	5.021.436,28
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2.461.053,15	2.243.145,62
Bilanzsumme	160.811.143,70	157.030.238,21

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2014
gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB**

GuV	2014 €	2013 €
1. Umsatzerlöse	19.917.095,33	18.036.795,44
2. Sozialbeiträge	8.670.985,20	7.202.300,80
3. Erträge aus Zuschussgewährung	7.746.533,49	7.679.027,04
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.850.804,52	1.018.598,36
5. Materialaufwand	10.813.730,06	9.856.333,19
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.094.083,12	4.681.077,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.719.646,94	5.175.255,85
6. Personalaufwand	13.453.390,65	12.535.247,33
a) Löhne und Gehälter	10.492.448,65	9.772.130,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	2.960.942,00	2.763.116,79
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	5.579.040,09	5.114.194,24
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	2.242.327,98	2.285.609,62
9. Zuführung zu Sonderposten	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.769.179,14	5.257.496,66
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39.689,81	52.252,71
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.064.213,90	1.020.485,10
14. Sonstige Steuern	136.710,23	222.631,42
15. Jahresergebnis	4.651.172,26	2.268.196,03
16. Entnahmen aus Rücklagen	6.606.385,83	5.785.298,28
17. Einstellungen in Rücklagen	11.257.558,09	8.053.494,31
18. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NW	0,00	0,00

Studierendenzahlen

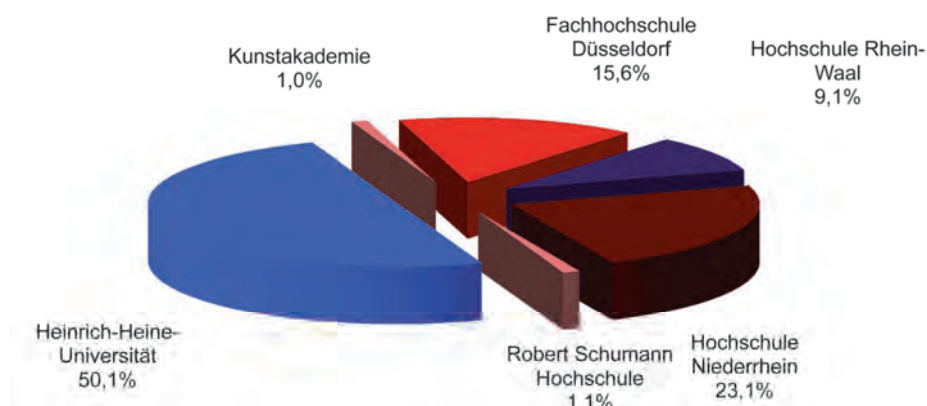
Zahl der Studierenden nach Hochschulen

Hochschule	WS 2014/15 Studierende	WS 2013/14 Studierende	Veränderung Studierende	in vH
Heinrich-Heine-Universität	30.354	27.828	2.526	9,1
Hochschule Niederrhein	13.986	13.379	607	4,5
Fachhochschule Düsseldorf	9.458	8.913	545	6,1
Hochschule Rhein-Waal	5.544	4.210	1.334	31,7
Robert Schumann Hochschule	668	679	-11	-1,6
Kunstakademie Düsseldorf	628	626	2	0,3
Gesamt	60.638	55.635	5.003	9,0

Die Zahl der Studierenden nahm gegenüber dem Vorjahr um 5.003 bzw. 9,0 vH weiterhin deutlich zu. Am spürbarsten erhöhte sich die Studierendenzahl an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, dort waren 2.526 Studierende mehr eingeschrieben als ein Jahr zuvor. Die seit dem Jahr 2009 bestehende Hochschule Rhein-Waal verzeichnete mit 1.334 Studierenden erneut einen beachtlichen Zuwachs.

Damit nahm die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf seit dem Wintersemester 2010/11 von 37.764 um 22.874 bzw. 60,6 vH zu. Mit 13.002 Studierenden entfiel über die Hälfte des Zuwachses auf die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschule Rhein-Waal trug mit 4.939 Studierenden, die Hochschule Niederrhein mit 3.345 Studierenden und die Fachhochschule Düsseldorf mit 1.453 Studierenden zu der Steigerung seit 2010 bei. Die Kunstakademie Düsseldorf nahm 124 Studierende mehr auf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf elf.

Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen in vH



Michael Wußmann,
Sachgebietsleitung
Rechnungswesen

Mitgliedschaften

- Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studentenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studentenwerke im Land NRW

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Verwaltungsrat

Marko Siegesmund, Doktorand und selbstständiger Finanzberater - (Vorsitzender)

- Mitglied der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretender Sprecher der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretendes Ausschuss-Bürgermitglied in der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Schriftführer im SPD-Ortsverein Düsseldorf-Oberbilk

Franz-Josef Göbel, Beigeordneter a.D. - (stellvertretender Vorsitzender)

- Vorsitzender des Vereins „Alte Löwen, Hilfe für die Ältesten in Düsseldorf“, Düsseldorf

Jodie Napp, Studierende

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Christoph Slominski, Studierender

- Mitglied im Senat der Fachhochschule Düsseldorf
- Mitglied im AStA-Vorsitz und Studierendenparlament der Fachhochschule Düsseldorf

Dr. Cathrin Müller-Brosch, Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Stefan Bruns, Studierendenwerksbediensteter, Sachbearbeiter Gastronomie

- Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Industrie und Handelskammer zu Düsseldorf (gemäß BBiG)

Loretta Salvagno, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Fachhochschule Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Bibiana Kemner, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Rhein-Waal - (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Erster stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Tarifgemeinschaft der Studentenwerke NRW (seit 20.11.2013)
- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. (seit 01.01.2014)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2014

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2014 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des

Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf wurde wirksam mit Genehmigung der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.02.2015.

Die Erklärung über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Kodex kann mithin an sich erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2015 erfolgen.

Bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2014 wurde allerdings den wesentlichen Empfehlungen des Kodex bereits entsprochen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerkes Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91% beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltegesellschaft mit drei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer zwei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2014 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat	3	4
2	Geschäftsführung	0	1
3	Abteilungs- / Sachgebietsleitungen	3	5
	Gesamt	6	10

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultiert daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind. Die Besetzung des Verwaltungsrates erfolgte nach Maßgabe des Studentenwerksgesetzes a. F. für eine Amtsperiode von zwei Jahren, die regulär am 31.03.2015 endet.

Im April 2015, gez. Frank Zehetner, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governancerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im April 2015, gez. Marko Siegesmund, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit

- Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
 - (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
 - (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
 - (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studierendenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei

vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

(2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.
- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,

2. staatliche Zuschüsse,
3. Sozialbeiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) we, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
 - (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
 - (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
 - (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- § 8 Verfahrensgrundsätze
- § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
- § 10 Leitende Angestellte
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Studierendenwerk führt den Namen

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts¹

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.

(3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

(¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

§ 2 Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch

- Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
- Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
- Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
- Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
- Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.

(2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.

(3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.

(4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

(6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

(1) Organe des Studierendenwerks sind:

- der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend;
(Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
- bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und

Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
- Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
 - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG

erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - b) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
 3. Immobilienangelegenheiten,
 4. Darlehensangelegenheiten,
 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie

- vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.
 - (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
 - (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
 - (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
 - (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
 - (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
 - (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

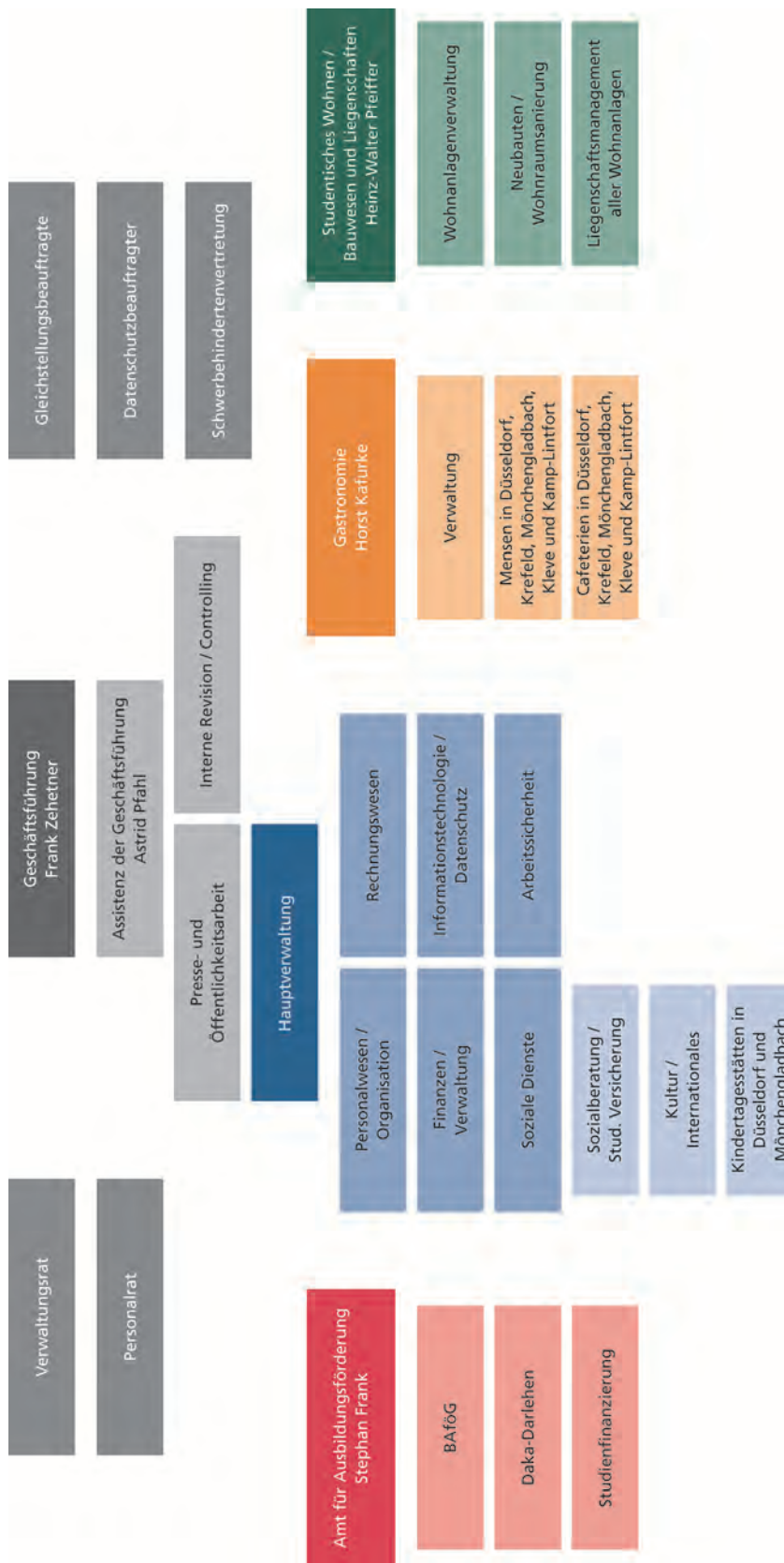
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer

Organigramm



Historie

- 1946 • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister.
- 1954 • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf.
- 1965 • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze.
- 1971 • Einführung des BAföG.
- 1973 • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld.
- 1974 • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft.
- Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno.
- Bewirtschaftung der Wohnanlagen Gurlittstraße mit 210 und der Universitätsstraße 1 mit 421 Wohnplätzen.
- 1975 • Einweihung der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld mit 246 Wohnplätzen.
- Eröffnung der Cafeteria Medizinische Fakultät.
- 1976 • Eröffnung des „Restaurants Uni-Kneipe“ und der Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- 1977 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen.
- 1978 • Bezug der Wohnanlage Hubertusstraße in Mönchengladbach mit 255 Wohnplätzen.
- Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät.
- 1983 • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen.
- 1984 • Inbetriebnahme der Mensa Georg-Glock-Straße, Aufgabe der Mensa Josef-Gockeln-Straße.
- 1986 • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen.
- 1988 • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach.
- Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen.
- 1992 • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen.
- 1994 • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Einführung der Festbetragsfinanzierung).
- 1996 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 4 mit 81 Wohnplätzen.
- Bezug der Wohnanlage Otto-Hahn-Straße mit 216 und der angemieteten Wohnanlage Kaiserswerther Straße mit 64 Wohnplätzen.
- 1998 • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung.
- Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“.
- Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2000 • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld, Schließung der Mensa Reinarzstraße.
- 2001 • Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen.
- 2003 • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom).
- 2004 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke.
- Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“.
- 2005 • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen.
- 2006 • Einweihung der sanierten Zentralmensa.
- Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen.
- Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach.
- 2008 • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge.
- 2009 • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ mit einer integrativen Gruppe.
- Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS.
- 2010 • Verkauf der Wohnanlage Hubertusstraße in Mönchengladbach.
- 2011 • Abschluss der Kernsaniierung von insgesamt sechs Häusern der Wohnanlagen Stümpellstraße 6 und Universitätsstraße 1 innerhalb von drei Jahren mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und aus Eigenmitteln.
- 2012 • Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve.
- Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen.
- 2013 • Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafenstraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen.
- Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen.
- Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve.
- 2014 • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen.
- Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort.
- Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt.

Impressum



Herausgeber
Studierendenwerk Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 81-15777
info@stw-d.de
www.stw-d.de

Redaktion
Frank Zehetner (V.i.S.d.P.), Burkhard Steinicke,
Michael Wußmann, Kerstin Münzer

Layout
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer

Fotos
Studierendenwerk Düsseldorf
Luftbildaufnahmen: Bavaria Luftbild GmbH

Auflage / Stand der Angaben
100 Exemplare / April 2015

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2015

